

**Stärkung der Freiwilligen Leistungen
Wärmefonds der Stadtwerke München GmbH**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07814

12 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Notwendigkeit der Aufstockung von Personal im Sozialreferat und im Zuschussbereich zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der gestiegenen Energiekosten● Wärmefonds● Freiwillige Leistungen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Darstellung der aktuellen Situation● Wärmefonds● Erforderlichkeit der Personalzuschaltung im Sozialreferat● Zuschuss an freie Träger
Gesamtkosten	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen● 76.221 Euro im Jahr 2022● 2.524.801 Euro im Jahr 2023● 2.483.298 Euro im Jahr 2024
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Der Umsetzung des Wärmefonds und der Stärkung der Freiwilligen Leistungen wird ebenso wie der Förderung der freien Träger zur Umsetzung des Wärmefonds zugestimmt.● Der Annahme der zweckgebundenen Spendenmittel aus dem Wärmefonds von Seiten der SWM (Stadtwerke München GmbH oder geeignete Tochtergesellschaft) wird zugestimmt.

	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den Personal- und Sachkostenbudget● Die Zweckbestimmung des Personalpools für Akutbedarfe im Kontext des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine (angesiedelt bei der Geschäftsleitung des Sozialreferats) wird um Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wärmefonds erweitert.● Zustimmung zum Zuschuss für die Umsetzung des Wärmefonds bei den Trägern
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Wärmefonds

**Stärkung der freiwilligen Leistungen
Wärmefonds der Stadtwerke München GmbH**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07814

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Problemstellung/Anlass	1
2. Der Wärmefonds der SWM	3
2.1 Rahmenbedingungen des Wärmefonds	4
2.2 Annahme der Zuwendung der Mittel aus dem Wärmefonds	6
3. Stellenbedarf	7
3.1 Quantitative Aufgabenausweitung im Kontext des Wärmefonds der SWM	7
3.1.1 Aktuelle Kapazitäten	8
3.1.2 Zusätzlicher Bedarf	8
3.1.3 Bemessungsgrundlage	9
3.2 Kapazitätsausweitungen im Bereich der Freiwilligen Leistungen auf Grundlage der Personalbedarfsermittlung aus dem Jahr 2021	9
3.2.1 Aktuelle Kapazitäten	9
3.2.2 Zusätzlicher Bedarf/Entfristung	10
3.2.3 Bemessungsgrundlage	10
3.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	10
3.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf	11
4. Zuschuss	12
5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	14
5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	15
5.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	16
5.3 Finanzierung	16
II. Antrag der Referentin	18

III. Beschluss

21

Antrag Caritasverband 2023	Anlage 1
Antrag IKG 2023	Anlage 2
Antrag BRK 2023	Anlage 3
Antrag Paritätischer Wohlfahrtsverband 2023	Anlage 4
Antrag Diakonie 2023	Anlage 5
Antrag AWO 2022	Anlage 6
Antrag AWO 2023	Anlage 7
Antrag Diakonie Energiehotline 2022	Anlage 8
Antrag Diakonie Energiehotline 2023	Anlage 9
Stellungnahme Kommunalreferat	Anlage 10
Stellungnahme Stadtkämmerei	Anlage 11
Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat	Anlage 12

**Stärkung der Freiwilligen Leistungen
Wärmefonds der Stadtwerke München GmbH**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07814

12 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Zur organisatorischen Umsetzung des von der Stadtwerke München GmbH oder einer geeigneten Tochtergesellschaft (SWM) aufgelegten Wärmefonds und der weiteren sozialen Herausforderungen, aufgrund der gestiegenen Energie- und sonstigen Lebenshaltungskosten, ist eine Stellenaufstockung im Bereich der Freiwilligen Leistungen im Sozialreferat, sowie der Zuschüsse an die Träger der freien Wohlfahrtspflege notwendig.

1. Problemstellung/Anlass

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.07.2022 Haushaltsplan 2023 Eckdatenbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) wurde unter Ziffer 2 u. a. Folgendes beschlossen:

Um angesichts der großen Herausforderungen der steigenden Energiepreise und Mietnebenkosten (insbesondere bei Heizung und Warmwasser) eine weitere soziale Spaltung zu verhindern, werden zusätzlich für die organisatorische Umsetzung des von den SWM finanzierten Wärmefonds im Teilhaushalt des Sozialreferats Mittel im Umfang von zunächst 2,5 Millionen Euro bereitgestellt. Die genaue Ausgestaltung erfolgt in Einzelbeschlüssen und im Rahmen des Haushaltsbeschlusses im Dezember.

Aufgrund dieses Auftrags und angesichts der überwältigenden sozialen Herausforderungen, denen viele Münchner*innen aufgrund der aktuellen Preissteigerungen ausgesetzt sind, bringt das Sozialreferat die vorliegende Beschlussvorlage ein. Sie ergänzt den bundesweit einmaligen kommunalen Wärmefonds der Münchner Stadtwerke um die notwendigen organisatorischen Strukturen in den Sozialbürgerhäusern und bei den Trägern der freien Wohlfahrt.

Geleitet wird das Sozialreferat bei der Umsetzung des Wärmefonds von der Prämisse, dass in München niemand frieren darf oder im Dunkeln sitzen muss. Alle Münchner*innen haben das Recht, auch in diesem Winter menschenwürdig zu leben, in der Sicherheit, dass die Stadt ihnen hilft, sofern das eigene Geld oder bundesweite Hilfsmaßnahmen nicht ausreichen oder nicht greifen.

Die Stadt München ergänzt ein umfangreiches Angebot schon bestehender freiwilliger Leistungen durch den ab 01.01.2023 zu zahlenden Wärmefonds. Dieser soll allen Berechtigten so unbürokratisch wie möglich zugänglich gemacht werden, damit Existenzängste und Sorgen schnell und zuverlässig gelindert werden.

Beispiele für bestehende Freiwillige Leistungen sind neben den Mitteln aus den von der Landeshauptstadt München verwalteten sozialen Stiftungen, die Mittel des SZ Adventskalenders, die in Kooperation mit diesem ausgereicht werden.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Freiwilligen Leistungen, die aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats der Landeshauptstadt München aus kommunalen Mitteln bereitgestellt werden, wie z. B. Sport für alle Kinder, Ferien für alle, Verhütungsmittel, München-Pass, Schulanfangspauschale etc.

Um den Herausforderungen der Energiearmut zu begegnen, wurden weitere Freiwillige Leistungen auf kommunaler Ebene beschlossen. Zum einen der kommunale Stromkostenzuschuss für Personen mit geringem Einkommen, der seit 01.07.2022 in den SBH beantragt werden kann. Außerdem wurde der bestehende Härtefallfonds (Kooperationsvereinbarung zwischen Sozialreferat, Wohlfahrtsverbänden und SWM) zur Vermeidung von Stromsperrungen aufgestockt. Weiterhin wurden die Flexiblen Budgets der SBH erhöht, um Haushalte mit geringem Einkommen bei drohenden Stromsperrungen bei privaten Energieanbietern zu unterstützen. Außerdem gibt es die Vermittlung in die Energieberatung sowie voraussichtlich Anfang 2023 das Austauschprogramm Weiße Ware für Leistungsbezieher*innen SGB II/XII. Das Sozialreferat hat in Zusammenarbeit mit der Caritas ein Verfahren zur Ausreichung der Weißen Ware erarbeitet. Das Verfahren und die jeweiligen Aufgaben beider Seiten wurden in einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Caritas und dem Sozialreferat schriftlich festgehalten und unterzeichnet. Zudem wurde durch das Sozialreferat in Zusammenarbeit mit der zuständigen Vergabestelle 1 des Direktoriums eine europaweite Ausschreibung für einen Abruf-/Rahmenvertrag für die benötigten energiesparenden Geräte vorbereitet, die zum jetzigen Zeitpunkt noch läuft. Derzeit ist von Seiten des Sozialreferats geplant, dass die Bürger*innen Anfang 2023 von dem Projekt „Weiße Ware“ profitieren können, abhängig von der erfolgreichen Ausschreibung.

Weiterhin hat die SWM Mittel für einen sog. Wärmefonds bereitgestellt.

Um die Beratung und Ausreichung der unterschiedlichen Freiwilligen Leistungen und insbesondere der Mittel aus dem Wärmefonds in den Sozialbürgerhäusern (SBH) zu ermöglichen, ist ein Ausbau der Kapazitäten der Sachbearbeitungen Freiwillige Leistungen in den SBH dringend notwendig.

Außerdem sind Zuschüsse an die bei der Beratung und Mittelausreichung aus dem Wärmefonds beteiligten Träger zur Finanzierung der dafür erforderlichen personellen Ressourcen notwendig.

2. Der Wärmefonds der SWM

Die SWM stellt Mittel für einen sog. Wärmefonds bereit. Diese Gelder stammen aus überplanmäßigen Gewinnen der Windparks der SWM. Der Wärmefonds soll eine sozial ausgewogene Unterstützung einkommensschwacher Münchner Haushalte bei der Bewältigung der gestiegenen Kosten für Wärmeenergie (Heizung und Warmwasser) ermöglichen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Wärmeenergiekosten Bestandteil einer Nebenkostenabrechnung sind oder ob hierfür ein Direktvertrag mit einem Energieversorger besteht und mit welchem Anbieter die Haushalte einen solchen Vertrag haben.

Die Rahmenbedingungen und Auszahlungsmodalitäten werden von den Stadtwerken gemeinsam mit der Landeshauptstadt München und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in einem Lenkungskreis erarbeitet, um einen unkomplizierten Zugang zu diesem Fonds zu ermöglichen.

Aus dem Wärmefonds soll bei Vorliegen der Voraussetzungen pro Haushalt eine Pauschale pro Jahr ausgezahlt werden, um die gestiegenen Kosten für Wärmeenergie zum Teil zu kompensieren.

Andere Förderungen vom Bund, sowie der Landeshauptstadt München werden bei der Konzeption und der Ermittlung der Höhe der Pauschale miteinbezogen.

Fest steht bereits jetzt, dass die Pauschalen ab Januar 2023 durch die Träger der Freien Wohlfahrt (Caritas München, IKG, BRK, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonie München und Oberbayern e. V., AWO) und die SBH ausgezahlt werden.

Der Fonds ist auf zwei Jahre ausgelegt und mit insgesamt 20 Millionen Euro dotiert.

Die beteiligten Akteur*innen werden im ständigen Austausch bleiben, um auf geänderte Rahmenbedingungen, sowie Erfahrungen bei der Vergabe der Mittel aus dem Fonds reagieren zu können. Ggf. können Auszahlungshöhen und Auszahlungsmodalitäten in kollegialer Abstimmung angepasst werden.

Die SWM, die Wohlfahrtsverbände und das Sozialreferat haben sich verständigt, breit über den Wärmefonds zu informieren.

Unter www.waermefonds.de werden die notwendigen Informationen zukünftig mehrsprachig (inkl. Leichter Sprache) zur Verfügung gestellt. Hier sollen die Bürger*innen Orientierung finden, ob, wie und wo eine Beantragung von Mitteln aus dem Wärmefonds möglich ist.

Weiterhin wird eine Beratungshotline eingerichtet (vgl. Ziffer 4).

Daneben sollen alle Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände und der LHM über den Wärmefonds informiert sein. Hierfür werden Flyer und Hintergrundinformationen erstellt und zur Verfügung gestellt.

Die SWM werden zudem über diverse Kanäle der Kundeninformation auf den Wärmefonds hinweisen. Die hierfür notwendigen Marketingmaßnahmen werden derzeit geklärt und fließen in das Kommunikationskonzept ein, das am Ende gemeinsam mit dem Sozialreferat und den Wohlfahrtsverbänden umgesetzt wird.

2.1 Rahmenbedingungen des Wärmefonds

Die Mittel des Wärmefonds sollen Personen zugute kommen, deren monatliches Nettoeinkommen unterhalb der aktuellen Armutsgefährdungsschwelle liegt und die keine Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II bzw. SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten können.

Die Armutsgefährdungsschwelle liegt beispielsweise für einen Ein-Personenhaushalt bei 1.540 Euro, für einen Zwei-Personenhaushalt bei 2.310 Euro und für eine Familie mit einem Kind unter 14 Jahren bei 2.770 Euro, sowie bei einer Familie mit einem Kind über 14 Jahren bei 3.080 Euro (netto).

Zudem darf das vorhandene Vermögen noch zu bestimmende Freibeträge in Anlehnung an die Vermögensfreigrenzen nach den sozialhilferechtlichen Vorgaben nicht überschreiten.

Weiterhin erhalten Personen, die ein Freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr machen, ebenso wie Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, eine Unterstützung. Auszubildende und Studierende sollen bei BAFöG oder Wohngeldbezug grundsätzlich eine Leistung erhalten können.

Personen, die im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII stehen, erhalten keine Mittel aus dem Wärmefonds, da die Kosten für Wärmeenergie in tatsächlicher Höhe im Rahmen des Hilfebezugs übernommen werden. Grundsätzlich besteht darüber hinaus in vielen Fällen die Möglichkeit, die einmalige Übernahme der Wärmekosten (Nebenkostenabrechnung oder Jahresrechnung des Energieversorgers) zu beantragen, auch wenn keine laufenden Leistungen bezogen werden. Dies wird in der weiteren Ausarbeitung des Wärmefonds berücksichtigt. Zudem muss sichergestellt sein, dass Haushalte, die aufgrund höherer Abschlagszahlungen künftig einen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben könnten, an die zuständigen Leistungssachbearbeitungen in den Sozialbürgerhäusern bzw. den Jobcentern verwiesen werden.

Insgesamt wird von den Beteiligten darauf geachtet, dass das Antrags- und Prüfungsverfahren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten möglichst unkompliziert gehalten wird.

Antragstellende haben zum Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung, neben den Nachweisen zum Einkommen, auch einen Verbrauchsnachweis in Form einer Nebenkostenabrechnung oder einer Verbrauchsabrechnung (Jahresrechnung) vorzulegen. Das Verfahren soll dabei möglichst niederschwellig und unkompliziert gehalten werden.

Aus dem Fonds soll bei Anspruchsberechtigung grundsätzlich einmal jährlich eine Pauschale gezahlt werden zur (teilweisen) Deckung der Wärmeenergiekosten.

Die Höhe der Pauschale berücksichtigt die durchschnittlichen Erhöhungen im Bereich Wärmeenergie und die sonstigen Unterstützungsleistungen im Energiebereich.

Die Zahlung erfolgt pauschal nach Haushalt (Dokumentation der Haushaltsmitglieder) und wird für einen Ein-Personenhaushalt, für einen Zwei-Personenhaushalt und für jede weitere im Haushalt wohnende Person (insbesondere Kinder) festgelegt werden. Über die Höhe der Pauschale wird im Lenkungskreis Wärmefonds entschieden; dabei werden die sonstigen staatlichen und kommunalen Unterstützungsleistungen und Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden.

Zur Verhinderung von Doppelauszahlungen ist eine webbasierte IT-Lösung mit Zugriffsmöglichkeiten der Mitarbeitenden der SBH, sowie der Träger geplant, bei dem die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Basierend auf der Armutsgefährdungsschwelle wird in einer groben Schätzung von 10.000 bis 20.000 Haushalten ausgegangen, die für Leistungen aus dem Fonds in Betracht kommen.

2.2 Annahme der Zuwendung der Mittel aus dem Wärmefonds

Die SWM (Stadtwerke München GmbH oder geeignete Tochtergesellschaft) hat für den Wärmefonds Mittel in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro bereitgestellt; der Fonds ist auf zwei Jahre angelegt. Die Mittel aus dem Fonds werden sowohl über die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, als auch über Träger der freien Wohlfahrtspflege ausgereicht.

In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt der entsprechend über die Landeshauptstadt München auszureichende Anteil zugewendet wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Dies ist abhängig von der künftigen Aufteilung der Beträge zwischen den Akteur*innen, der tatsächlichen Nachfrage, dem Antrags- und Auszahlungsvolumen bzw. der zeitlichen Verteilung innerhalb des Zeitraums.

Der von der Landeshauptstadt München auszugebende Anteil des Wärmefonds wird als Zuwendung zweckgebunden auf ein Spendenkonto beim Sozialreferat der Landeshauptstadt München geleistet.

Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Annahme von Spenden

Im Rahmen der Handlungsempfehlungen sind insbesondere auch die geschäftlichen bzw. rechtlichen Beziehungen der spendenden Organisation zur Landeshauptstadt München zu prüfen.

Die SWM ist eine 100 %ige städtische Tochtergesellschaft, so dass hier naturgemäß rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen bestehen. Über den Aufsichtsrat können die Vertreter*innen des Stadtrates und der Oberbürgermeister Kontrollrechte über die SWM-Gesellschaften ausüben.

Die Mittel aus dem Wärmefonds der SWM werden dem Sozialreferat zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke zugewendet. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds werden von der zuwendenden SWM (Stadtwerke München GmbH oder geeignete Tochtergesellschaft) im Rahmen der Zweckbindung vorgegeben und sind bei der Ausgabe der Mittel durch das Sozialreferat zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Sozialreferats ergeben sich keine Bedenken hinsichtlich der Annahme der für den Wärmefonds zweckgebundenen Mittel.

3. Stellenbedarf

Im Sozialreferat fällt für die Beratung, (Antrags-)Prüfung und Ausreichung der Mittel aus dem Wärmefonds, sowie für die übergeordnete Koordination dieser Aufgaben ein erheblicher Arbeitsmehraufwand an. Unter 3.1 wird der zur Bewältigung dieser Aufgabenmehrung erforderliche Bedarf einer befristeten Kapazitätsausweitung im Bereich der Sachbearbeitung Freiwillige Leistungen in den Sozialbürgerhäusern (SBH) sowie einer befristeten Stellenzuschaltung in der Hauptabteilung Gesellschaftliches Engagement zur Koordination der Wärmefonds-Aktivitäten dargestellt.

Neben den Stellenzuschaltungen, die zur Bewältigung der Aufgabenausweitungen im Kontext des Wärmefonds erforderlich sind, soll anhand dieser Sitzungsvorlage auch der im Rahmen einer im Jahr 2021 durchgeführten Personalbedarfsermittlung (PBE) festgestellte kapazitive Mehrbedarf zur Bewältigung des laufenden Tagesgeschäfts im Bereich der Freiwilligen Leistungen gedeckt werden. Erläuterungen zu den hierfür dringend erforderlichen Kapazitätsausweitungen finden sich unter 3.2.

3.1 Quantitative Aufgabenausweitung im Kontext des Wärmefonds der SWM

Die Beratung, Antragsprüfung und Mittelausreichung soll in den SBH durch die Sachbearbeitungen Freiwillige Leistungen erfolgen. Hierfür sollen die Kapazitäten in den SBH ausgeweitet, sprich neue Stellen zugeschaltet, werden.

Bis zur Besetzung der neuen Stellen in den SBH wird die Bearbeitung der Anträge aus dem Wärmefonds von den vorhandenen Sachbearbeitungen Freiwillige Leistungen unter Mobilisierung sämtlicher Kräfte in den SBH bewältigt werden müssen.

Zudem wird für die Unterstützung in den SBH (Kassen und Zuarbeiten) ein Einsatz von Dienstkräften des zweckgebundenen Hilfskräftepools vorgeschlagen (E 5 TVÖD, Beschäftigung für fünf Monate), vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 18.05.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06433, „Auswirkungen der Ukraine-Krise“. Die Zweckbindung des Hilfskräftepools ist daher für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wärmefonds zu öffnen.

Die Koordination der Beratung und Mittelausreichung im Kontext des Wärmefonds soll durch die Abteilung Gesellschaftliches Engagement (S-GE) erfolgen. Hierfür sollen gemäß den Ausführungen unter 3.1 insgesamt zwei Stellen befristet zugeschaltet werden: 1,0 VZÄ im Bereich der Steuerung Freiwillige Leistungen und 1,0 VZÄ in der Stiftungsverwaltung.

Die Aufgaben der im Bereich der Steuerung Freiwillige Leistungen bei S-GE zuzuschaltenden Stelle für die Koordination sind:

- Planung und Konzeption des Projekts „Wärmefonds“ im Sozialreferat
- Mitwirkung in der übergreifenden Arbeitsgruppe mit der SWM und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege
- Projektleitung auf Seiten der LHM
- Konzeption der Umsetzung der Organisation des Wärmefonds mit Dienstanweisung, Entwicklung des Antrags und der Prüfungsschritte, sowie der Dokumentation, Finanzfluss und Auszahlungsweg
- Sicherstellung des Datenabgleichs mit webbasiertem Programm zur Vermeidung von Doppelzahlungen
- Controlling der Auszahlung der Mittel aus dem Wärmefonds bei der LHM, sowie anschließender Mittelverwendungsbericht gegenüber der SWM

Die Aufgaben der in der Stiftungsverwaltung zuzuschaltenden Stelle sind:

- Steuerung und Koordination der Mittelplanung und Mittelverwendung mit Schwerpunkt Härtefallfonds und sonstige aktuelle Projekte (z. B. Verbrauchsvermögen und zweckgebundene Spenden)
- Bearbeitung von Einzelfällen an bedürftige Personen und Zuschüsse an gemeinnützige Körperschaften bei Sonderstiftungen und -projekten
- Vermitteln und Koordinieren von aktuellen Bedarfen für Spenden an die vom Sozialreferat verwalteten Stiftungen

3.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan werden für die Aufgabe „Sachbearbeitung Freiwillige Leistungen“ in den SBH derzeit Kapazitäten in Höhe von insgesamt 18,8 VZÄ (Stand: 01.10.2022) eingesetzt.

Im Team Mittelverwendung in der Stiftungsverwaltung (Hauptabteilung Gesellschaftliches Engagement) werden bisher insgesamt 3,3 VZÄ zur Aufgabenerledigung eingesetzt. Auf die oben dargestellten essentiellen Koordinationsaufgaben entfallen davon bisher nur Personalkapazitäten in Höhe von 0,9 VZÄ.

3.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Für die Beratung und Ausgabe der Mittel aus dem Wärmefonds, sollen die Kapazitäten für die Sachbearbeitung Freiwillige Leistungen in den SBH um insgesamt 17,5 VZÄ in EGr. 8 TVöD befristet auf zwei Jahre ab Stellenbesetzung aufgestockt werden.

Für die Koordination der Beratung und Mittelausreichung sollen 2,0 VZÄ in EGr. 10 TVöD befristet auf zwei Jahre ab Stellenbesetzung in der Abteilung Gesellschaftliches Engagement zugeschaltet werden: 1,0 VZÄ im Bereich Steuerung Freiwillige Leistungen und 1,0 VZÄ in der Stiftungsverwaltung.

3.1.3 Bemessungsgrundlage

Im Hinblick auf die Laufzeit des Wärmefonds und aufgrund der Tatsache, dass die Auswirkungen der allgemeinen Preissteigerungen und der Energiekrise auf längere Sicht nicht absehbar sind, sollen die Stellenzuschaltungen zunächst befristet auf zwei Jahre ab Stellenbesetzung erfolgen.

Es handelt sich um eine unvorhersehbare Aufgabenausweitung, die bei der im Jahr 2021 durchgeführten PBE noch nicht berücksichtigt werden konnte. Auf Basis der bestehenden PBE und des darin bereits ermittelten personellen Mehrbedarfs (vgl. 3.2) wurden die zusätzlichen Personalbedarfe im Kontext des Wärmefonds geschätzt. Mit Fortschreibung der PBE durch das Sozialreferat werden die neuen Aufgaben und Kapazitäten in die Betrachtung aufgenommen und bei der Evaluation des Personalbedarfs künftig entsprechend berücksichtigt.

3.2 Kapazitätsausweitungen im Bereich der Freiwilligen Leistungen auf Grundlage der Personalbedarfsermittlung aus dem Jahr 2021

Im Rahmen einer PBE im Jahr 2021 wurde ermittelt, dass in den 12 Sozialbürgerhäusern ein Personalbedarf von 25,3 VZÄ (durchschnittlicher Bedarf pro Sozialbürgerhaus 2,1 VZÄ) in EGr. 8 besteht. Laut Stellenplan (Stand 01.10.2022) stehen aktuell nur 18,8 VZÄ für die Bearbeitung Freiwilliger Leistungen in den Sozialbürgerhäusern zur Verfügung. Gemäß der durchgeführten PBE ist somit ein Stellenmehrbedarf nachgewiesen.

Im Rahmen der vorstehend angeführten PBE, wurde zudem im Hinblick auf die Bearbeitung von Freiwilligen Leistungen im Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP, festgestellt, dass für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort ein Personalbedarf von 2,1 VZÄ besteht. Daher wird zur dauerhaften Sicherung der Aufgabenwahrnehmung im Amt für Wohnen und Migration die Entfristung der bislang nur befristet zugeschalteten Stelle B437874 aus dem Stadtratsbeschluss vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16433) beantragt.

3.2.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan werden für die Aufgabe „Sachbearbeitung Freiwillige Leistungen“ in den SBH derzeit Kapazitäten in Höhe von insgesamt 18,8 VZÄ (Stand: 01.10.2022) eingesetzt.

Im Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP, werden 1,0 VZÄ unbefristet und 1,0 VZÄ befristet bis 28.02.2023 (B437874) für die Sachbearbeitung im Bereich Freiwillige Leistungen eingesetzt.

3.2.2 Zusätzlicher Bedarf/Entfristung

Für die Bearbeitung Freiwilliger Leistungen in den Sozialbürgerhäusern wird gemäß der im Rahmen der PBE ermittelten Diskrepanz zwischen IST- und SOLL-Kapazitätsbestand die dauerhafte Zuschaltung von 6,5 VZÄ in EGr. 8 TVöD beantragt.

Für die Bearbeitung Freiwilliger Leistungen im Amt für Wohnen und Migration wird gemäß des ermittelten Personalbedarfs die Entfristung von 1,0 VZÄ Sachbearbeitung Freiwillige Leistungen in EGr. 8 TVöD (B437874, derzeit befristet bis 28.02.2023) beantragt.

3.2.3 Bemessungsgrundlage

Gemäß Abschlussbericht der Personalbedarfsermittlung für den Stellenbedarf im Bereich Freiwillige Leistungen in den SBH vom 01.02.2022, wurde für den Bereich der 12 SBH ein Personalbedarf von 25,3 VZÄ ermittelt.

Für den Bereich S-III-WP wurde ein Personalbedarf von 2,1 VZÄ ermittelt.

Die Personalbedarfsermittlung erfolgte im Juni 2021, sodass das Ergebnis den erhöhten Aufwand durch die Beratung und Versorgung der aus der Ukraine Geflüchteten, sowie die Auswirkungen der Inflation und der gestiegenen Energiekosten, nicht berücksichtigt.

Mit Fortschreibung der PBE durch das Sozialreferat, werden die neuen Aufgaben und Kapazitäten in die Betrachtung aufgenommen und bei der Evaluation des Personalbedarfs künftig entsprechend berücksichtigt. Dadurch wird festgestellt werden, ob über die vorläufige Befristung (Ziffer 3.1) hinaus ein Personalbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs wird dann ggf. eine erneute Stadtratsentscheidung herbeigeführt.

3.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Im Bereich der Freiwilligen Leistungen war das Tagesgeschäft bereits vor der Pandemie, dem Ukraine-Krieg und den Folgen von Inflation und steigenden Energiekosten nur unter größten Anstrengungen und mit entsprechenden Verzögerungen in der Bearbeitung leistbar (vgl. dazu auch Ergebnis des Abschlussberichts der Personalbedarfsermittlung vom 01.02.2022 unter Ziffer 3.2.3). Die Kapazitätsausweitung aus Ziffer 3.2 ist somit dringend erforderlich.

Eine dauerhafte Priorisierung von Aufgaben oder Umverlagerung vorhandener Kapazitäten kommt daher nicht in Betracht. Bereits jetzt entstehen erhebliche Wartezeiten für die Bürger*innen bzw. können Beratungen und Antragsaufnahmen und -bearbeitungen für Freiwillige Leistungen nicht umfassend und zeitnah erfolgen.

Ohne Zuschaltung des dargestellten kapazitiven Mehrbedarfs, können Beratung und Auskehrung der für die Münchener Bürger*innen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen so wichtigen Freiwilligen Leistungen nicht zeitnah erfolgen. Folge wäre, dass die Budgets zur Unterstützung in Form von Wärmefonds, Stiftungsmitteln, Mitteln des SZ Adventskalenders und städtischer Freiwilliger Leistungen zwar vorhanden sind, Anspruchsberechtigungen aber nicht geprüft und die Auszahlungen an die Münchener Bürger*innen somit nicht erfolgen können.

Die sozialen Herausforderungen im Zusammenhang mit den steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten führen zu steigenden Bedarfen, die nicht ausschließlich von gesetzlichen Leistungen gedeckt werden können. Zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten aus kommunalen Freiwilligen Leistungen, sowie Stiftungs- und Schenkungsmitteln kommt dabei eine essentielle Bedeutung zu.

Aus den städtischen Stiftungen werden Mittel für den sog. Härtefallfonds bereitgestellt, aus dem in festgelegten Konstellationen Energieschulden übernommen werden können.

Dieser Unterstützungsmöglichkeit wird auch als Rückfallebene neben dem Wärmefonds in den nächsten Jahren erhöhte Bedeutung zukommen, insbesondere in speziellen Konstellationen, in denen die Mittel aus dem Wärmefonds nicht ausreichen, um eine aktuelle Notlage zu beheben.

Weiterhin müssen stetig neue, von Stifter*innen und Spender*innen zur Verfügung gestellte Mittel in Kooperationen und Projekten zur Unterstützung der Münchner Bürger*innen konzipiert und verteilt werden. Ohne eine Aufstockung der Personalkapazitäten im Team Mittelverwendung der Stiftungsverwaltung können diese Unterstützungsmöglichkeiten der Münchner Bevölkerung nicht zugänglich gemacht werden.

3.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der beantragte zusätzliche Personalbedarf bei S-GE im Umfang von 2,0 VZÄ soll ab Einstellung befristet für zwei Jahre im Verwaltungsgebäude des Sozialreferats am Standort Orleansplatz 11, 81667 München eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen werden Flächenbedarfe ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferats in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

Der zusätzliche Personalbedarf bei den SBH soll in den jeweiligen SBH eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen werden Flächenbedarfe ausgelöst, die aber in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden können.

4. Zuschuss

Neben der Ausgabe der Mittel des Wärmefonds über die SBH, sollen auch die Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihren Einrichtungen (z. B. Familienzentren, Schuldnerberatungsstellen, Alten- und Service-Zentren, Beratungsstellen) Mittel aus dem Wärmefonds auskehren.

Die dafür notwendigen Personalkapazitäten werden von der Landeshauptstadt in Form eines Zuschusses an die Träger der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt.

Die dafür notwendigen Zuschussmittel wurden entsprechend beantragt.

Die Caritas München, die IKG, das BRK, der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Diakonie München und Oberbayern e. V. (Diakonie) beantragen damit je 1 VZÄ in E 8 TVöD ab 01.01.2023 (Anlage 1 - 5).

Aufgaben dieser Wärmefondsbeauftragten:

- Beratung zu Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Wärmefonds
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Entscheidung mit Hilfe der webbasierten IT-Lösung
- Auszahlung der Mittel aus dem Wärmefonds
- ggf. Weitervermittlung an geeignete Stellen für weitere Hilfen (z. B. SBH)

Die Wärmefondsbeauftragten der Träger werden in geeigneten Einrichtungen jeweils einen Tag pro Woche Beratungszeiten anbieten, ein weiterer Tag pro Woche wird flexibel zur Erreichung besonderer Bedarfsgruppen verwendet. Bei der Auswahl der Einrichtungen wird darauf geachtet, dass in Zusammenschau mit den SBH eine gute Abdeckung des Stadtgebiets gewährleistet ist, um die Zugangsmöglichkeiten für alle antragsberechtigten Bürger*innen möglichst einfach zu gestalten.

Zusätzlich benötigt die AWO für die Koordination des Themas Wärmefonds im Rahmen der ARGE Freie 1 VZÄ in E11 TVöD zur Koordination des Projekts auf Verbandsebene. Diese soll bereits ab 01.10.2022 mit 30 Wochenstunden die Umsetzung vorbereiten (vgl. Anlage 6). Ab 01.01.2023 soll die Projektleitung mit 39 Wochenstunden für das Projekt tätig sein (vgl. Anlage 7).

Aufgaben der*des Koordinator*in

- Vertretung der ARGE im Lenkungskreis Wärmefonds mit den SWM und der LHM
- Schulung und Koordination der Wärmebeauftragten
- Controlling der von den SWM übertragenen Spendenmittel

Gesamtkosten für Wärmefonds-Beauftragte und -Kordinator*innen der freien Träger der Wohlfahrtspflege:

2022: 20.126 Euro

2023: 545.929 jährlich befristet bis 2024

Weiterhin wird es für die Informationen von Unterstützungsmöglichkeiten rund um das Thema gestiegene Energiekosten eine Beratungshotline geben, die von der Diakonie betrieben werden soll. Die dafür notwendigen Zuschussmittel für 2022 und 2023 wurden mit Schreiben vom 28.09.2022 beantragt (Anlage 8 und 9).

Die Beratungshotline wird von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 17 Uhr erreichbar sein. Dort wird es zum einen Informationen rund um die Unterstützungsmöglichkeiten bei gestiegenen Energiekosten geben und zum anderen stets aktualisierte Hinweise auf die Stellen und Öffnungszeiten, an denen ein Antrag auf Leistungen aus dem Wärmefonds gestellt werden kann.

Damit die Beratungshotline ihre Arbeit möglichst umgehend aufnehmen kann, werden hier noch für 2022 Mittel in Höhe von 56.095 Euro benötigt. Ab 01.01.2023 fallen hier jährlich 185.789 Euro für eine Projektleitung in E 11 AVR Bayern mit zehn Wochenstunden und 1,5 VZÄ in E 10 AVR Bayern an.

Die Inhalte für die Beratungshotline werden auf Arbeitsebene über die Projektleitung bei der AWO aus dem Kreis der Wärmefondsbeauftragten und der Steuerung der Freiwilligen Leistungen bei S-GE laufend abgestimmt und aktualisiert.

Im Fall der Beratungshotline wird von der Durchführung eines Trägerschaftsauswahlverfahrens (TAV) abgesehen. Dies steht im Einklang mit den Richtlinien zur Durchführung von TAV (zuletzt geändert mit Beschluss des Sozialausschusses vom 29.05.2008, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / 00022).

Die Richtlinien greifen grundsätzlich ab einer Summe von mehr als 200.000 Euro und einer Projektlaufzeit von mehr als drei Jahren.

Die Laufzeit des Wärmefonds ist auf zwei Jahre geplant, sodass bereits aufgrund der Laufzeit keine TAV notwendig ist. Unabhängig davon kann der Stadtrat gemäß den Richtlinien zum TAV jederzeit beschließen, in begründeten Ausnahmefällen von der Durchführung eines TAV abzusehen. Es handelt sich beim TAV um ein ermessensleitendes Verfahren zur Auswahl einer*eines Zuschussnehmer*in, das sich der Stadtrat selbst auferlegt hat, und nicht um ein förmliches Vergabeverfahren.

Im vorliegenden Fall muss die Beratungshotline zum Thema Energiekosten möglichst umgehend umgesetzt werden, damit die Bürger*innen in diesen drängenden Fragen rasch und im Vorfeld die notwendigen Informationen erhalten können. Außerdem hat die Diakonie durch den Betrieb der Ukraine-Hotline aktuell das notwendige Know-how und die notwendige Infrastruktur aufgebaut, um diese Aufgabe kurzfristig umzusetzen.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte

- 40111330 (Stiftungsverwaltung; S-GE)
- 40311900 (Verwaltungsaufgaben Sozialhilfe; S-III-WP/OH)
- 40111000 (Overhead RL/GL; SBH)
- 40351300 (Bürgerschaftliches Engagement, Spenden- und Stiftungsmittel, Unternehmensengagement)

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	einmalig g	einmalig	einmalig	dauerhaft
Summe zahlungswirksame Kosten	76.221,-- in 2022	2.524.801,-- in 2023	2.004.948,-- in 2024	478.350,-- ab 2024
davon:				
Personalauszahlungen (Zeile 9)		1.719.483,--	1.257.630,--	472.350,--
> Entfristung von 1,0 VZÄ in EGr 8 bei S-III-WP/OH ab 01.03.2023		52.483,--		62.980,--
> Einrichtung von 17,5 VZÄ in EGr 8 in den SBH befristet auf 2 Jahre ab Stellenbesetzung		1.102.150,--	1.102.150,--	
> Einrichtung von 2,0 VZÄ in EGr 10 bei S-GE befristet auf 2 Jahre ab Stellenbesetzung		155.480,--	155.480,--	
> Einrichtung von 6,5 VZÄ in EGr 8 in den SBH unbefristet		409.370,--		409.370,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		52.000 Euro in 2023	-	-
Transferauszahlungen (Zeile 12)	76.221,-- in 2022 (aus Budget)	731.718,-- in 2023	731.718,-- in 2024	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		21.600,-- in 2023	15.600,-- in 2024	6.000,-- ab 2024
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			-	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		27	19,5	7,5

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung, sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von

Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages. Für das Jahr 2023 werden die Personalkosten ab 01.01.2023 kalkuliert. Die Besetzung neu einzurichtender Stellen erfolgt erfahrungsgemäß erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der tatsächliche Mittelabfluss wird sich daher unter dem kalkulatorischen Betrag bewegen.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Bei den dargestellten Aufgaben handelt es sich um freiwillige Aufgaben, um den Folgen der steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten der Münchner Bürger*innen zu begegnen. Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Um den Bürger*innen den Zugang zu den Freiwilligen Leistungen zu ermöglichen, ist die Schaffung von Personalkapazitäten auf Seiten der Verwaltung und Träger zwingend notwendig.

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung der anfallenden Kosten im Zuschussbereich im laufenden Jahr erfolgt aus dem Referatsbudget des Sozialreferats.

Die Finanzierung der Kosten ab 2023 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung für die organisatorische Umsetzung des von den SWM finanzierten Wärmefonds entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023, Ziffer II. Nr. 2.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat abgestimmt (vgl. Anlage 10).

Die Stadtkämmerei hat die als Anlage 11 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Das Sozialreferat führt dazu aus:

Der sich rein rechnerisch ergebende Betrag von rund 25.000 Euro, der den Rahmen der im Eckdatenbeschluss bereitgestellten Mittel übersteigt, liegt unter anderem daran, dass die Personalkosten ab 01.01.2023 kalkuliert werden. Die Besetzung neu einzurichtender Stellen erfolgt erfahrungsgemäß erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass sich der

tatsächliche Mittelabfluss unter dem kalkulatorischen Betrag bewegen wird.

Um die Personalressourcen für die Freiwilligen Leistungen in diesen herausfordernden Zeiten gut aufzustellen, ist eine, auch dauerhafte, Aufstockung dringend notwendig. Die Personalbedarfsermittlung hat hier die bereits ohne die neuen Aufgabenstellungen notwendigen Personalressourcen aufgezeigt. Im Hinblick auf Effizienz und bessere Voraussetzungen bei der Personalgewinnung ist die Schaffung und Ausschreibung von möglichst vielen unbefristeten Stellen in diesem Bereich dringend geboten. Diese notwendigen Personalbedarfe können auch nicht durch Kompensationen durch das Sozialreferat gedeckt werden. Deshalb erfolgt aufgrund der Stellungnahme der Stadtkämmerei keine Anpassung der Beschlussvorlage.

Das Personal- und Organisationsreferat hat die als Anlage 12 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Das Sozialreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Einrichtung unbefristeter Stellen im Bereich der Freiwilligen Leistungen ist dringend erforderlich, um den aktuellen sozialen Herausforderungen zu begegnen. Ohne eine ausreichende Personalausstattung in diesem Bereich können die verschiedenen wichtigen Unterstützungsmöglichkeiten der Münchner Bevölkerung nicht zugänglich gemacht werden. Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Personalbedarfsermittlung ist dafür mindestens die Schaffung der dargestellten Stellen notwendig. Eine Kompensation mittels unbesetzter Stellen durch das Sozialreferat oder eine Finanzierung aus dem Referatsbudget ist nicht möglich, da die Stellenzuschaltung erst im Jahr 2023 erfolgt und die dann vorherrschende Haushaltslage zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden kann. Deshalb erfolgt aufgrund der Stellungnahme keine Anpassung der Beschlussvorlage.

Die Stadtkämmerei und die Antikorruptionsstelle haben von der Beschlussvorlage hinsichtlich der Handlungsempfehlungen Kenntnis genommen.

Die Stadtkämmerei hat zur Vorlage hinsichtlich der Handlungsempfehlungen wie folgt Stellung genommen:

Laut den städtischen Vorgaben zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/ gemeinnützige Zwecke (siehe BV Nr. 08-14 / V 13651 vom 18.12.2013) enthält der Beschlussentwurf die notwendigen Informationen zur Annahme einer Zuwendung, insbesondere Zweck, Zuwendungsgeber und -empfänger, Art der Zuwendung sowie relevante Beziehungsverhältnisse.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Dies ist abhängig von der künftigen Aufteilung der Beträge zwischen den Akteur*innen, der tatsächlichen Nachfrage, dem Antrags- und Auszahlungsvolumen bzw. der zeitlichen Verteilung innerhalb des Zeitraums. Das Vorgehen ist nicht mit den Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden etc. vereinbar, da hierdurch die erforderliche Transparenz nicht gewährleistet werden kann, damit der Stadtrat eine entsprechende Entscheidung treffen kann. Allerdings wurde mit dem öffentlichen Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00077) und dem nichtöffentlichen Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00058) des Sozialausschusses vom 04.12.2014 und der Vollversammlung vom 17.12.2014 eine spenden- und stifterfreundliche Umsetzung der Handlungsempfehlungen befürwortet.

Die Antikorruptionsstelle hat dazu noch ergänzt:

Die Beschlussvorlage lässt offen, ob die finanziellen Mittel unmittelbar durch die SWM oder einer (geeignete) Tochtergesellschaft der SWM zugewendet werden. Sollte die Zuwendung nicht durch die SWM, sondern durch eine noch nicht benannte Tochtergesellschaft der SWM erfolgen, ist mangels genauer Angabe der zuwendenden Gesellschaft eine Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen nicht möglich. Aus diesem Grund kann keine abschließende Würdigung der bestehenden Beziehungen erfolgen.

Die Stadtkämmerei nimmt somit die öffentliche Beschlussvorlage bzgl. der Annahme der Zuwendung der Mittel aus dem Wärmefonds der Stadtwerke München GmbH an die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, zur Kenntnis.

Das Sozialreferat führt dazu aus:

Die Abteilung Gesellschaftliches Engagement wird die Spenden, sobald der Zeitpunkt der Zuwendung und die zuwendende Stelle feststehen, selbstverständlich hinsichtlich der üblichen Erwägungen (vgl. Leitfaden der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Zuwendungen für kommunale Zwecke, Ziffer 5 Maßstab) prüfen und wie gewohnt dokumentieren.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei den Energiepreisen und der deshalb notwendigen Abstimmungen zwischen den Akteur*innen des Wärmefonds nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil der Wärmefonds zeitnah umgesetzt werden muss und die dafür notwendigen Personalressourcen bei den Trägern sowie der Verwaltung zeitnah auszuschreiben sind, um diese Umsetzung sicherzustellen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Gökmenoglu, Frau Stadträtin Hübner, Frau Stadträtin Odell, Frau Stadträtin Nitsche, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Umsetzung des Wärmefonds und der Stärkung der Freiwilligen Leistungen wird ebenso wie der Förderung der freien Träger zur Umsetzung des Wärmefonds zugestimmt.
2. Der Annahme der zweckgebundenen Spendenmittel aus dem Wärmefonds von Seiten der SWM (Stadtwerke München GmbH oder geeignete Tochtergesellschaft) wird zugestimmt.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die noch im Jahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 76.221 Euro im Bereich Zuschuss aus dem Budget des Sozialreferats zu übernehmen.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 2.524.801 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 2.483.298 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
6. Personalkosten
Das Sozialreferat wird beauftragt, die auf zwei Jahre ab Stellenbesetzung befristete Einrichtung von 17,5 VZÄ für die Sachbearbeitung Freiwillige Leistungen in den SBH im Kontext des Wärmefonds sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Für eventuell noch im Haushaltsjahr 2022 anfallenden Personalkosten werden keine zentralen Mittel beantragt. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus dem Personalhaushalt des Sozialreferates (Kostenstellenknoten: 204, Profitcenter: 40111000).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.102.150 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2023 bzw. der Folgejahre anzumelden (Kostenstellenknoten: 204, Profitcenter: 40111000).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 336.630 Euro (40 % des JMB).

7. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die auf zwei Jahre ab Stellenbesetzung befristete Einrichtung von 2,0 VZÄ für die Koordination von Aufgaben im Kontext des Wärmefonds in der Hauptabteilung Gesellschaftliches Engagement, sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Für eventuell noch im Haushaltsjahr 2022 anfallenden Personalkosten werden keine zentralen Mittel beantragt. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus dem Personalhaushalt des Sozialreferates (Kostenstelle: 20020000, Profitcenter: 40111330).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 155.480 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2023 bzw. der Folgejahre anzumelden (Kostenstelle: 20020000, Profitcenter: 40111330).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 51.400 Euro (40 % des JMB).

8. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 6,5 VZÄ für die Sachbearbeitung Freiwillige Leistungen in den SBH und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Für eventuell noch im Haushaltsjahr 2022 anfallenden Personalkosten werden keine zentralen Mittel beantragt. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus dem Personalhaushalt des Sozialreferates (Kostenstellenknoten: 204, Profitcenter: 40111000).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft ab 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 409.370 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2023 bzw. der Folgejahre anzumelden

(Kostenstellenknoten: 204, Profitcenter: 40111000).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 125.034 Euro (40 % des JMB).

9. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Entfristung von 1,0 VZÄ in der Sachbearbeitung Freiwillige Leistungen des Amtes für Wohnen und Migration (derzeit befristet bis 28.02.2023) mit Wirkung zum 01.03.2023 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 52.483 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle: 20351020, Profitcenter: 40311900).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab 2024 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 62.980 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bzw. der Folgejahre anzumelden (Kostenstelle: 20351020, Profitcenter: 40311900).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 19.236 Euro (40 % des JMB).

10. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten der Stellen bei S-GE und in den Sozialbürgerhäusern in Höhe von 52.000 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4*.520.0000, Kostenstelle 20020000 bzw. Kostenstellenknoten 204)

Das Sozialreferat wird beauftragt, die von 2023 bis 2024 befristet erforderlichen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 21.600 Euro (2023) und 15.600 Euro (2024) für das Haushaltsjahr 2023 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4*.650.0000, Kostenstelle 20020000 bzw. Kostenstellenknoten 204).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab 2024 dauerhaft erforderlichen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 6.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4*.650.0000, Kostenstelle 20020000 bzw. Kostenstellenknoten 204).

11. Die Zweckbestimmung des Personalpools für Akutbedarfe im Kontext des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine (angesiedelt bei der Geschäftsleitung des Sozialreferats) wird um Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wärmefonds erweitert.
12. Zuschuss für die Umsetzung des Wärmefonds bei den Trägern
Das Sozialreferat wird beauftragt, die von 2023 - 2024 befristet erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von 731.718 jährlich zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4700.700.0000.0).
13. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf
Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
14. Die endgültige Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer II. Nummer 2 des Eckdatenbeschlusses durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.
15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das RIT

z. K.

Am

I. A.